BERLIN - INTERN
DER INFOBRIEF

der
LANDESGRUPPE BRANDENBURG
der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Mitglieder: Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender der Landesgruppe)
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)
Uwe Feiler, MdB
Hans-Georg von der Marwitz, MdB
Martin Patzelt, MdB
Katherina Reiche, MdB
Jana Schimke, MdB
Sebastian Steineke, MdB
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB

Nr. 49 / 2014 (12. Dezember 2014)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Landesgruppenvorsitzenden
2. Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 11.12.2014
3. Bundeskabinett verabschiedet Tarifeinheitsgesetz
4. Bundeskabinett beschließt Eckpunkte zum Bürokratieabbau
5. Bundeskabinett beschließt Regelungen zur Einführung einer gesetzlichen Frauenquote
6. Öffentliche Bildungsausgaben steigen 2014 auf über 120 Milliarden Euro
7. Kurz notiert

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

auf dem 27. Bundesparteitag der CDU Deutschlands ist unsere Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel mit 96,72 Prozent der Stimmen zum nunmehr achten Mal zur Vorsitzenden der CDU Deutschlands wiedergewählt worden. Die Landesgruppe Brandenburg der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gratuliert Dr. Angela Merkel sowie allen weiteren gewählten Mitgliedern des neuen Bundesvorstands - und hier ganz besonders unserem Landesgruppenmitglied Katherina Reiche - ganz herzlich. Mit den Beschlüssen „Wir arbeiten für Deutschlands Zukunft“ und „Mit einem starken Staat für Freiheit und Sicherheit“ haben die Delegierten wichtige Weichenstellungen für die

Zukunft in den Bereichen Wirtschaft und Innere Sicherheit gelegt. Die Beschlüsse finden Sie unter www.cdu.de.

Ich wünsche Ihnen einen schönen dritten Advent

Ihr

Michael Stübgen, MdB
Landesgruppenvorsitzender

2. Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 11.12.2014

Bund und Länder haben sich im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz darauf geeinigt, Energieeffizienzmaßnahmen bei Gebäuden zu fördern. Dazu soll kurzfristig eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die sich auf die Grundsätze der steuerlichen Förderung der Energieeffizienz im Gebäudesektor einigen soll.

In der Asyl- und Flüchtlingspolitik wird der Bund Länder und Gemeinden bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern im kommenden Jahr um 500 Millionen Euro entlasten. 2016 stellt er weitere 500 Millionen Euro zur Verfügung.

Auch die Bund-Länder-Finanzbeziehungen waren Thema der Zusammenkunft. Danach soll auf der nächsten Konferenz im Juni 2015 eine Entscheidung getroffen werden. Sofern früher möglich, wird das Treffen vorgezogen.

Erneut war die Stärkung der Wissenschaft ein zentrales Thema der Beratungen zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und –chefs der Länder. Dazu wurden wichtige Beschlüsse gefasst zum Hochschulpakt, zu Forschung und Innovation sowie zur Exzellenzinitiative.

Der Breitbandausbau war ein weiterer wichtiger Punkt des Treffens. Bund und Länder haben die Weichen dafür gestellt, dass die beschleunigte Vergabe der 700-Megahertz-Frequenzen stattfinden kann. Die Versteigerung soll im ersten Halbjahr 2015 durchgeführt werden. Auf diesem Wege will man zusätzliche Mittel für den Breitbandausbau in Deutschland freisetzen.

Hintergrund:

Auf der **Ministerpräsidentenkonferenz** treffen sich die Regierungschefinnen und -chefs der 16 deutschen Länder, um ihre Positionen abzustimmen. Sie beraten und entscheiden Fragen, die ausschließlich die Länder betreffen und nicht im Bundestag oder Bundesrat beschlossen werden. Hier gewonnene Standpunkte vertreten die Regierungschefs dem Bund gegenüber.

Zweimal im Jahr ist das in besonderer Weise möglich, wenn sich
Die Länderchefs im Anschluss, mit der Bundeskanzlerin treffen. Klassische Aufgaben der Ministerpräsidentenkonferenz sind der Abschluss von Staatsverträgen und Abkommen unter den Ländern oder mit dem Bund, beispielsweise dem Rundfunkstaatsvertrag. Auch Bildungsthemen stehen oft auf der Tagesordnung.

3. Bundeskabinett verabschiedet Tarifeinheitsgesetz

Das Bundeskabinett hat an diesem Donnerstag das sogenannte Tarifeinheitsgesetz auf den Weg gebracht. Zukünftig wird der Tarifvertrag der Gewerkschaft angewendet, der die meisten Beschäftigten organisiert – falls in einem Betrieb für gleiche Tätigkeiten verschiedene Tarifverträge gelten. Nach dem Gesetzentwurf zum Tarifeinheitsgesetz soll das betriebsbezogene Mehrheitsprinzip gelten. Tarifeinheit statt Tarifkollisionen ist das Ziel des Gesetzentwurfs zum Tarifeinheitsgesetz. In Zukunft soll das betriebsbezogene Mehrheitsprinzip gelten. Das heißt: Überschneiden sich Tarifverträge, gilt der Vertrag der Gewerkschaft, die im betroffenen Betrieb die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertritt.

Ein Betrieb – ein Tarifvertrag: Das galt bis zum Jahr 2010. Durch ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts wurde der Grundsatz der Tarifeinheit aufgegeben. Seitdem können konkurrierende Gewerkschaften für gleiche Beschäftigtengruppen verschiedene Tarifverträge abschließen. Das kann den Betriebsfrieden stören. Denn der Wert verschiedener Arbeitsleistungen darf nicht daran gekoppelt sein, welche Gewerkschaft welche Schlüsselpositionen in einem Unternehmen vertritt. Tarifverträge sollen den Betriebsfrieden stärken – nicht schwächen.

Tarifautonomie ist ein hohes Gut. Nach wie vor sollen die Tarifparteien eigenständig die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Beschäftigten sinnvoll ordnen und Tarifkollisionen vermeiden. Der Gesetzentwurf greift nicht in das Streikrecht ein. Im Streitfall entscheiden auch künftig die Arbeitsgerichte, ob ein Streik verhältnismäßig ist oder nicht. Minderheitsgewerkschaften bekommen zukünftig das Recht, Arbeitgebern ihre Vorstellungen und Forderungen in einer Tarifauseinandersetzung zu unterbreiten. Erst dann kann der Arbeitgeber mit der Mehrheitsgewerkschaft verhandeln. Zudem besteht nach der Verhandlung die Möglichkeit, die Inhalte des Tarifvertrags der größeren Gewerkschaft zu übernehmen. Die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

a) Tarifeinheit nach dem betriebsbezogenen Mehrheitsprinzip

Kann eine Tarifkollision nicht vermieden werden, ist in dem Umfang, in dem sich in einem Betrieb die Tarifverträge überschneiden, nur der Tarifvertrag der Gewerkschaft anwendbar, die im Betrieb über die meisten Mitglieder verfügt.

b) Verfahrensregelungen zum Schutz kleiner Gewerkschaften

Als flankierende Verfahrensregelungen zum Schutz der Rechte von Minderheitsgewerkschaften sieht der Entwurf ein vorgelagertes Anhörungsrecht gegenüber der verhandelnden Arbeitgeberseite sowie ein nachgelagertes Nachzeichnungsrecht vor.

c) Stichtagsregelung

Für zu einem Stichtag bestehende Tarifverträge ist eine Bestandsschutzregelung vorgesehen, um der bereits ausgeübten Tarifautonomie in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

d) Arbeitsgerichtsgesetz

Das Arbeitsgerichtsgesetz wird begleitend zur Regelung der Tarifeinheit angepasst. Die Gerichte für Arbeitssachen entscheiden über den im Betrieb anwendbaren Tarifvertrag auf Antrag einer Tarifvertragspartei eines kollidierenden Tarifvertrags im Beschlussverfahren mit bindender Wirkung für Dritte.

e) Arbeitskampfrecht

Die Regelungen zur Tarifeinheit ändern das Arbeitskampfrecht nicht. Über die Verhältnismäßigkeit von Arbeitskämpfen, mit denen ein kollidierender Tarifvertrag erwirkt werden soll, wird allerdings im Einzelfall im Sinne des Prinzips der Tarifeinheit zu entscheiden sein.
Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

4. Bundeskabinett beschließt Eckpunkte zum Bürokratieabbau

Das Steuerrecht vereinfachen, öffentliche Vergaben entbürokratisieren, ausländische Berufsabschlüsse schneller anerkennen: Die Bundesregierung will die mittelständische Wirtschaft von bürokratischen Vorschriften entlasten. Das Kabinett hat dazu Eckpunkte beschlossen.

Die Bundesregierung hat insgesamt 21 Maßnahmen auf den Weg gebracht, um den Mittelstand zu entlasten. Grundsätzlich soll neue Bürokratie vermieden werden. Daher ist vorgesehen, dass bei der Einführung einer neuen Bestimmung eine bestehende Regelung wegfällt.

Im Steuerrecht werden Buchführung und Rechnungslegung vereinfacht. Unternehmensgründer, insbesondere Start-ups, sollen drei Jahre lang von Berichtspflichten befreit werden. Für Gründerinnen und Gründer soll es nur eine Ansprechstelle geben. Die Zahl an Informations- und Statistikberichten, die Unternehmen an Behörden liefern müssen, soll reduziert werden. Unternehmen sollen leichteren Zugang zu Förderprogrammen haben, öffentliche Vergaben entbürokratisiert werden. Deutschland ist auf die Zuwanderung qualifizierter Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aus dem Ausland angewiesen. Daher sollen die Verfahren bei der Zuwanderung und bei der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse beschleunigt und vereinfacht werden.
Die Maßnahmen werden, soweit erforderlich, in einem Artikelgesetz bis zur Sommerpause 2015 umgesetzt. Der entsprechende Gesetzentwurf wird im ersten Quartal 2015 in den Bundestag eingebracht. Folgende Maßnahmen wurden beschlossen:

4.1. „One in, one out“-Regelung einführen

Die Bundesregierung wird mit Inkrafttreten des Artikelgesetzes (siehe Abschnitt II.), spätestens bis zum 30. Juni 2015 das Prinzip des „One in, one out“ in Deutschland einführen. Kern dieses Ansatzes ist, dass in gleichem Maße Belastungen abgebaut werden, wie durch neue Regelungsvorhaben zusätzliche Belastungen entstehen. Hierzu wird zeitnah ein geeignetes Verfahren entworfen. Das Ziel ist, den Anstieg des Erfüllungsaufwandes dauerhaft zu begrenzen. Hierbei wird auf dem bestehenden Rahmen der Erfüllungsaufwandsermittlung aufgesetzt und die Erfahrungen anderer Staaten einbezogen. Vorhaben, die aus der 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben resultieren, sind ausgenommen. Übersteigt die Umsetzung einer konkreten Einzelmaßnahme des Koalitionsvertrages offensichtlich die Kompensationsfähigkeit des Ressorts, kann die zu erbringende Kompensation durch Beschluss des Staatssekretärausschusses Bürokratieabbau gedeckelt werden, oder mit deren Einverständnis durch andere Ressorts erbracht werden. Die zeitliche Entkoppelung der Umsetzung von Vorhaben der Koalitionsvereinbarung und der Kompensation des dafür notwendigen Erfüllungsaufwandes ist möglich. Es muss dadurch gewährleistet werden, dass die Umsetzung von Vorhaben der Koalitionsvereinbarung durch das notwendige Verfahren zur Kompensation des Erfüllungsaufwands weder inhaltlich noch zeitlich ver- oder behindert werden. Um auf europäischer Ebene auf die Reduzierung von Bürokratie und Erfüllungsaufwand hinzuwirken, wird die Bundesregierung das erweiterte EU-ex ante-Verfahren weiterentwickeln. Sie wird – nach Abschluss der derzeit laufenden Evaluierung, jedoch spätestens zum 1. Januar 2016 – das bisherige Verfahren konsolidieren und straffen und künftig ausgewählte und geeignete Legislativvorschläge der Kommission auf den zu erwartenden Erfüllungsaufwand für Deutschland quantitativ untersuchen.

4.2. KMU-Test stärken

Der KMU-Test (Prüfschema für die Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen) ist bereits heute laut Gemeinsamer Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) verpflichtend. Ein Leitfaden soll den KMU-Test vereinfachen und standardisieren. Die Anforderungen werden in der GGO klargestellt.

4.3. Online-Plattform für Unternehmen

Mit der elektronischen Plattform wird es Unternehmen ermöglicht, zu Regelungen Stellung zu nehmen, die sie als unnötig, belastend oder ineffizient empfinden. Die Plattform kann in ausgewählten Bereichen auch als

Konsultationsplattform für laufende Gesetzgebungsvorhaben für Unternehmen und Verbände genutzt werden.

4.4. Steuer- und Bilanzrecht, Gewinnermittlung

Kleine und mittlere Unternehmen sind insbesondere vom komplexen deutschen Steuer- und Finanzrecht betroffen. Hier liegen Entlastungspotenziale, etwa bei der Buchführung. Mit der Anhebung der entsprechenden Schwellenwerte im Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung wird eine größere Zahl kleiner Unternehmen als bislang von der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht befreit. Die letzte Anhebung erfolgte 2007. Es ist daher Inflationsausgleich geboten. Es besteht mindestens Spielraum für eine Erhöhung auf 600.000 Euro bzw. 60.000 Euro (für Umsatz bzw. Gewinn).

Das BMF-Schreiben zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) wurde am 14. November 2014 bekannt gegeben und wird voraussichtlich im Dezember 2014 im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Dabei wurde berücksichtigt, dass sich die einzelnen Anforderungen an der Betriebsgröße sowie an der Komplexität der Geschäftstätigkeit orientieren. Eine Evaluierung soll in der Weise erfolgen, dass eine zeitnahe Überarbeitung des Schreibens hinsichtlich notwendiger Anpassungen an den technischen Fortschritt und die Rechtsprechung, vor allem aber mit Blick auf auftretende Praxisprobleme bedarfsorientiert ermöglicht wird.

Die Anstrengungen, um das existierende Angebot für ein einheitliches Datenformat für elektronische Rechnungen („ZUGFeRD“) bekannt zu machen, werden intensiviert, beispielsweise durch Informationsveranstaltungen auf großen Messen und Fachtagungen. Die stärkere Nutzung von elektronischen Rechnungen und der elektronischen Archivierung birgt für viele KMU Effizienzpotenziale. Mit dem vom BMWi entwickelten „Zentrale User Guideline Forum elektronische Rechnung Deutschland“ (ZUGFeRD)-Datenformat steht ein niedrigschwelliges Angebot für den B2B-Bereich zur Verfügung. Die Vorgaben aus dem noch laufenden europäischen Normungsverfahren zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen und die daraus resultierenden Anforderungen an die Verwaltung müssen bei der Weiterentwicklung von ZUGFeRD Beachtung finden.

4.5. Start-ups und junge Gründer entlasten

Deutschland braucht mehr Gründerinnen und Gründer. Attraktive, gründungsfreundliche Rahmenbedingungen können hierzu ihren Beitrag leisten. Gründerinnen und Gründer sollen sich auf ihr Geschäftskonzept konzentrieren und nicht mit Formularen und Behörden unnötig Zeit verschwenden. Dazu gilt es, den Erfüllungsaufwand bei der Gründung eines Unternehmens zu reduzieren durch einheitliche Anlaufstellen, digitale Behördenkommunikation sowie transparentere Informationen über die verschiedenen Unterstützungsangebote. Start-ups sollen Informationen aus einer Hand erhalten und auch die Anmeldungen gebündelt vornehmen können. Allein dadurch lassen sich die Kosten einer Gründung deutlich senken.

4.6. Betriebsgründer in den ersten drei Jahren grundsätzlich von Berichts- und Informationspflichten befreien

Betriebsgründer sollen in den ersten drei Jahren grundsätzlich von Berichts- und Informationspflichten befreit werden. Das Prinzip wurde für bestimmte Regelungsbereiche bereits erprobt, z. B. im 2. Mittelstandsentlastungsgesetz. Wir werden verschiedene Varianten prüfen, um diesem Grundsatz breitere Geltung zu verschaffen.

4.7. Weiterentwicklung Einheitlicher Ansprechpartner der zweiten Generation zusammen mit den Bundesländern (Projekt Einheitlicher Ansprechpartner 2.0).

Gründerinnen und Gründer brauchen endlich den „Einheitlichen Ansprechpartner 2.0“ (one-stop-shop für Gründungen). Möglichst alle notwendigen Prozesse (Antragstellung, Antragsbearbeitung, Zustellung eines Bescheides) sollen vollständig elektronisch über eine Stelle abgewickelt werden können. Noch bestehende Hindernisse für eine rein elektronische Abwicklung (Beispiel Führungszeugnis) werden abgebaut.
Langfristig sollte diese Dienstleistung der Verwaltung auch über eine App angeboten werden.

4.8. Gewerbeanzeige-Verordnung umsetzen

Zum 01.01.2016 gelten bundeseinheitliche Standards zur elektronischen Übermittlung von Gewerbemeldedaten. Damit können Anträge schneller bearbeitet werden. Das trägt zu einer Entlastung der Verwaltung und mittelbar der Unternehmen bei.

4.9. Unternehmen von Statistik- und Informationspflichten befreien

Statistik- und Informationspflichten machen einen großen Teil der Bürokratiekosten aus. Sie können reduziert werden, indem Verwaltungsdienststellen besser untereinander kommunizieren. Dann müssen Daten nicht mehrfach abverlangt werden. Deswegen ist es wichtig hier anzusetzen.

4.10. Zentrales Register für die Energiewirtschaft

Mit der Liberalisierung des Energiemarkts und der Energiewende haben sich die Informationspflichten stark erhöht. Auch die notwendige Anpassung des Energiestatistikgesetzes wird teilweise zu einer Erweiterung der Informationspflichten führen. Zugleich sollen jedoch mit dem Gesetz die rechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung bereits vorhandener Daten anderer Einrichtungen geschaffen werden, um Möglichkeiten zur Senkung der Belastung von Unternehmen künftig ausschöpfen zu können. Mit einem zentralen Register können die Belastungen der Energiewirtschaft im Hinblick auf diese Informationspflichten dann perspektivisch reduziert werden. Die Bundesnetzagentur führt bis Anfang 2015 eine Konsultation durch, um die Pläne zu konkretisieren. Das Register wird die bestehenden Meldepflichten vereinfachen und die vorhandenen Informationen für die Energiewirtschaft leichter zugänglich machen. Hierdurch werden Mehrfachmeldungen der Unternehmen an verschiedene staatliche Stellen (auf mittlere Sicht) verzichtbar. Ein erster Schritt in diese Richtung ist das für den Bereich des EEG seit August 2014 bestehende Anlagenregister. Die 500 bestehenden Meldepflichten im Energierecht sollen reduziert werden. Ziel ist: Abbau oder Vereinfachungen bei einem Drittel in den kommenden zwei Jahren und der Hälfte in den kommenden drei Jahren.

4.11. Nachweisführung bei der Energie- und Stromsteuererstattung („Spitzenausgleich“) vereinfachen

Für Unternehmen, die den Spitzenausgleich bei der Energie- und Stromsteuer in Anspruch nehmen, wurde vor kurzem die Nachweisführung bei den Energie- und Umweltmanagementsystemen erleichtert. Energetisch unbedeutende Standorte (z. B. Lagerhallen, Verwaltungsstandorte) können nun unberücksichtigt bleiben, sofern sie zusammen nicht mehr als 5 Prozent am Gesamtenergieverbrauch ausmachen (so genannte Wesentlichkeitsschwelle). Zudem wurden die Anforderungen klarer gefasst. Die weitere Entwicklung werden wir genau evaluieren.

4.12. Stärkere Nutzung bereits vorhandener Verwaltungsdaten

Das Statistische Bundesamt wird ermächtigt, von staatlichen Stellen Auskünfte über beschreibende Verwaltungsdaten zu erhalten. Dazu wird das Bundesstatistikgesetz novelliert. Damit wäre der Weg frei, die entsprechenden Registergesetze zu ändern, um Informationspflichten aus der Wirtschaftsstatistik abzubauen.

4.13. Meldeschwellen in der Intrahandelsstatistik anheben

Im Rahmen der seitens der EU eröffneten Spielräume werden die Meldeschwellen in der Intrahandelsstatistik auf 800.000 Euro bzw. eine Million Euro angehoben. Dadurch könnten einige tausend Unternehmen von dieser Meldepflicht entbunden werden.

4.14. Mittelstandsfreundliche Ausgestaltung der Umsetzung der ‚CSR-Richtlinie‘

Größere Unternehmen müssen, entsprechend EU-Vorgaben, in Zukunft über ihre Corporate Social Responsibility (CSR-) Politik berichten, also z. B. Maßnahmen zur Steigerung der Diversität oder ihr Engagement in Umweltfragen (sogenannte ‚CSR-Richtlinie‘). Bei der Umsetzung in Deutschland werden alle vorhandenen Spielräume genutzt, um die Vorteile der CSR-Berichterstattung für die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen und die verantwortungsvolle Gestaltung der Globalisierung zu verdeutlichen sowie unnötige Belastungen für die Wirtschaft zu vermeiden. Die Umsetzungsfristen werden voll ausgeschöpft.

4.15. Arbeitgeberbescheinigungen durch standardisierte Entgeltbescheinigungen ersetzen

Arbeitnehmer müssen für die Beantragung staatlicher Leistungen (z. B. Wohngeld, Hinterbliebenenrente) oft Entgeltbescheinigungen ihres Arbeitgebers beibringen. Diese können von Verfahren zu Verfahren unterschiedlich sein. Ziel soll es sein, künftig die auf Basis der Entgeltbescheinigungsverordnung erstellte und allgemein bekannte Bescheinigung zu verwenden. Das ist eine Erleichterung für Arbeitgeber, die sich nicht mehr mit verschiedenen Formaten beschäftigen müssen. Es wird auch geprüft, ob weitere Bescheinigungen (auch jenseits des Entgelts) auf diesem Wege entfallen können.

4.16. Aufbau und Betrieb eines Informationsportals für die sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten von Arbeitgebern

Ziel ist es, Arbeitgeber mittels eines Internetportals über die für sie relevanten Erfordernisse und Verpflichtungen gegenüber den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung gebündelt zu informieren und sinnvoll bei den notwendigen Melde- und Antragsverfahren zu begleiten. Angestrebt wird, dieses dann auch zu einem entsprechenden Antragsportal weiter zu entwickeln.

4.17. Öffentliches Beschaffungswesen vereinfachen und standardisieren

Die e-Vergabeplattform des Beschaffungsamtes soll so ausgestaltet werden, dass mehr Beschaffungsstellen als bislang, auch solche der Länder und Kommunen, diese Plattform nutzen können (d. h. sogenannte ‚XVergabe' verpflichtend machen). Den Impuls dafür geben EU-Vorgaben, die e-Vergaben ab bestimmten Schwellenwerten künftig verpflichtend vorschreiben.

4.18. Verfahren im Bereich der qualifizierten Zuwanderung aus Drittstaaten beschleunigen

Es ist im Interesse der Fachkräftegewinnung, wenn die Verwaltungsverfahren im Bereich der qualifizierten Zuwanderung vereinfacht und beschleunigt werden. Der Bund hat bereits eine erhebliche Beschleunigung des Visumserteilungsverfahrens für Fachkräfte dadurch erreicht, dass die Ausländerbehörden nur noch dann in das Zustimmungsverfahren eingebunden sind, wenn sich der Ausländer bereits früher einmal im Bundesgebiet aufgehalten hat. Um das Verfahren auch in den verbleibenden Fällen zu beschleunigen, sollten die Bundesländer flächendeckend das seit dem 1. August 2008 von BVA und BA den Ausländerbehörden angebotene onlinebasierte Zustimmungsverfahren nutzen, wenn ein Prüfauftrag an die ZAV weitergeleitet wird. Die Bundesländer werden darüber hinaus aufgerufen, das in ihrer Verantwortung stehende Verwaltungsverfahren durch weitere Maßnahmen wie die verpflichtende Einführung eines Terminsystems für die Beantragung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln für die Betroffenen zu erleichtern.

4.19. Integration internationaler Fachkräfte beschleunigen

Die Anerkennungsgesetze auf Bundes und Länderebene werden überprüft und ihr Zusammenspiel verbessert. Die Beschäftigungsverordnung ist zu novellieren. Künftig soll bei betrieblichen Bildungsmaßnahmen, die der Anerkennung des Berufsabschlusses dienen, keine Vorrangprüfung mehr erfolgen. Die Positivliste der Bundesagentur für Arbeit soll stärker an den regionalen Arbeitsmarktbedürfnissen ausgerichtet werden. Die Bundesregierung prüft, inwiefern die erleichterten Zuzugsregeln für Akademiker auch auf Personen erstreckt werden können, die eine durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation besitzen.

Für Absolventen einer deutschen Schule bzw. Hochschule im Ausland hat der Bund die Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltstitels bereits durch ein beschleunigtes Visumverfahren bzw. den Wegfall der Vorrang- und Vergleichbarkeitsprüfung stark vereinfacht. Die Bundesländer sind aufgerufen, auch den Zugang zu ihren Hochschulen möglichst unbürokratisch zu gestalten.

4.20. Zugang zu den Förderprogrammen und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren

Unternehmen sollen unkompliziert und schnell sowie gleichberechtigt Zugang zu Fördermöglichkeiten erhalten. Hierfür werden verschiedene Ansätze verfolgt: Die Bearbeitungs- und Genehmigungsprozeduren werden durch effizientere Ablaufprozesse bei den Projektträgern (ZIM als Best Practice) deutlich vereinfacht. Alle Antragsvordrucke der Förderprogramme sowie der Nachweis der Verwendung der Fördermittel werden noch nutzerfreundlicher gestaltet und folgen einem möglichst einheitlichen „Grundmuster". Die technischen

Voraussetzungen für die Anerkennung der elektronischen Signatur werden geschaffen, um auf die zusätzliche Einreichung von Papierdokumenten zu verzichten. Das Beleihungsverfahren zur Feststellung der Qualität der Projektträger wird vereinfacht und beschleunigt. Entsprechend der Ausrichtung von Förderprogramme sollen Pauschalen in der Projektförderung verstärkt eingeführt werden.

4.21. Prüfung der Vereinheitlichung der Anforderungen für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten und für die Meldepflicht bei Unternehmen

Derzeit liegt der Schwellenwert für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten im Falle der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten bei 10 Personen, bei der Verarbeitung auf Papier hingegen bei 20 Personen. Wir prüfen eine Vereinheitlichung um unnötigen Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Orientierungsgröße ist der höhere Schwellenwert (Anforderung greift ab 20 Mitarbeitern). Mögliche datenschutzrechtliche Aspekte sollen vertieft geprüft werden.

5. Bundeskabinett beschließt Regelungen zur Einführung einer gesetzlichen Frauenquote

In Deutschland gibt es zu wenige Frauen in Führungspositionen. Damit die Führungsetagen weiblicher werden, hat das Kabinett eine gesetzliche Quote beschlossen. Die geplanten Regelungen gelten für Unternehmen und den öffentlichen Dienst des Bundes.

Längst haben Untersuchungen gezeigt, dass gemischte Teams im Arbeitsleben bessere Ergebnisse erzielen. Dennoch sind Frauen in Führungspositionen in Wirtschaft und Verwaltung noch immer rar: 18,9 Prozent beträgt der Anteil in den Aufsichtsräten, in den Vorständen sogar nur 5,7 Prozent. Das nun beschlossene "Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst" soll das ändern.

Das Gesetz soll Frauen und Männern gleiche Teilhabe an Führungspositionen in Wirtschaft und Verwaltung sichern. Es verpflichtet Arbeitgeber, das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht – in der Regel Frauen – stärker zu berücksichtigen. Das Gesetz besteht aus drei Säulen:

a) **Börsennotierte und voll mitbestimmungspflichtige Unternehmen** müssen für alle Aufsichtsratsposten, die ab 2016 zu besetzen sind, eine Quote von 30 Prozent einhalten. Bei Nichterreichen bleiben die für das unterrepräsentierte Geschlecht vorgesehenen Stühle leer. Gut 100 Unternehmen werden von dieser Regelung erfasst.

b) **Unternehmen, die börsennotiert oder mitbestimmungspflichtig sind,** müssen sich bis Mitte 2015 (flexible) Frauenquoten für Vorstand, Aufsichtsrat, oberes und mittleres Management selbst verordnen und über die Fortschritte berichten. Diese Regelung betrifft etwa 3.500 Unternehmen.

c) Auch für den **öffentlichen Dienst des Bundes** wird es entsprechende Regelungen geben: Insgesamt wird die Bundesverwaltung verpflichtet, sich für jede Führungsebene konkrete Ziele zur Erhöhung des Frauen- oder Männeranteils zu setzen. Bei der Besetzung von Aufsichtsratsgremien, wo der Bund mitbestimmen kann, gilt zudem ab 2016 ebenfalls eine Quote von 30 Prozent. Ab 2018 soll diese Quote auf 50 Prozent steigen.

6. Öffentliche Bildungsausgaben steigen 2014 auf über 120 Milliarden Euro

Bund, Länder und Gemeinden haben für das Jahr 2014 Bildungsausgaben in Höhe von 120,6 Milliarden Euro veranschlagt, das sind 3,6 Milliarden Euro mehr als im Vorjahr. Zu diesem Ergebnis kommt das Statistische Bundesamt im Bildungsfinanzbericht 2014, der am 11. Dezember 2014 veröffentlicht wurde. Der Bildungsfinanzbericht wurde vom Statistischen Bundesamt im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Kultusministerkonferenz erstellt.

Endgültige Angaben zu den öffentlichen Bildungsausgaben liegen derzeit bis zum Jahr 2011 vor. Demnach beliefen sich im Jahr 2011 die öffentlichen Bildungsausgaben auf 110,0 Milliarden Euro. Davon stellten der Bund 9,1 Milliarden Euro, die Länder 77,7 Milliarden Euro und die Gemeinden 23,2 Milliarden Euro bereit.

Im Bildungsfinanzbericht sind neben den Bildungsausgaben der öffentlichen Haushalte auch die von Unternehmen, privaten Haushalten, der Bundesagentur für Arbeit und die vom Ausland finanzierten Bildungsausgaben sowie Forschungsausgaben enthalten. Die gesamten privaten und öffentlichen Ausgaben werden durch das konzeptionell umfassendere Budget für Bildung, Forschung und Wissenschaft dargestellt. Im Jahr 2011 stieg das Budget für Bildung, Forschung und Wissenschaft auf insgesamt 245,1 Milliarden Euro. In Relation zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) entsprach dies einem Anteil von etwa 9,1 %. Nach vorläufigen Berechnungen erhöhten sich die Ausgaben im Jahr 2012 um weitere 3,7 Milliarden Euro auf 248,9 Milliarden Euro. Dies entsprach 9,0 % des Bruttoinlandsprodukts. Die Berechnungsmethodik des BIP wurde im Jahr 2014 grundlegend revidiert. Ein Vergleich der BIP-Anteile zu bisherigen Veröffentlichungen ist deshalb nur eingeschränkt möglich.

Von den Gesamtausgaben des Budgets für Bildung, Forschung und Wissenschaft entfielen im Jahr 2011 insgesamt 178,0 Milliarden Euro auf den Bildungsbereich, einschließlich der Ausgaben für Forschung und Entwicklung an Hochschulen in Höhe von 13,5 Milliarden Euro. Weitere 62,1 Milliarden Euro wurden für Forschung und Entwicklung in Unternehmen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ausgegeben. 5,1 Milliarden Euro entfielen auf Ausgaben für Museen, Bibliotheken, Fachinformationszentren und die außeruniversitäre Wissenschaftsinfrastruktur.

Begünstigt durch den Hochschulpakt 2020 und durch die Schaffung der Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau und Investitions- und Tilgungsfonds sind die Ausgaben für Bau- und andere Sachinvestitionen im Bildungsbereich von Bund, Ländern und Gemeinden in den Jahren 2009 bis 2011 auf insgesamt 37,8 Milliarden Euro gestiegen. Dies entsprach einem Investitionsvolumen von durchschnittlich 12,6 Milliarden Euro pro Jahr. In den Jahren 2005 bis 2008 waren dagegen nur Investitionen in Höhe von 34,6 Milliarden Euro beziehungsweise durchschnittlich 8,6 Milliarden pro Jahr realisiert worden.

7. Kurz notiert

7.1. Arbeitskosten im 3. Quartal 2014 um 2,3 % höher als im 3. Quartal 2013

In Deutschland sind die Arbeitskosten je geleistete Arbeitsstunde im Zeitraum vom dritten Quartal 2013 bis zum dritten Quartal 2014 kalenderbereinigt um 2,3 % gestiegen. Wie das Statistische Bundesamt weiter mitteilt, stiegen die Arbeitskosten im Vergleich zum Vorquartal saison- und kalenderbereinigt um 0,2 %.
Die Arbeitskosten setzen sich aus den Bruttoverdiensten und den Lohnnebenkosten zusammen. Die Kosten für Bruttoverdienste erhöhten sich vom dritten Quartal 2013 bis zum dritten Quartal 2014 kalenderbereinigt um 2,0 %, die Lohnnebenkosten stiegen um 3,4 %.

Für das zweite Quartal 2014 liegen für alle 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) Veränderungsraten der Arbeitskosten im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich vor. Nach diesen Ergebnissen verteuerte sich in Deutschland eine Stunde Arbeit im Vergleich zum zweiten Quartal 2013 kalenderbereinigt um 1,9 %. In der gesamten EU lag der durchschnittliche Anstieg der Arbeitskosten in diesem Zeitraum bei 1,2 %. Die höchsten Wachstumsraten innerhalb der EU wiesen Estland (+ 7,3 %), die Slowakei (+ 6,0 %) und Lettland (+ 5,9 %) auf. In Zypern (– 3,9 %), Griechenland (– 1,2 %) und Irland (– 0,4 %) waren die Arbeitskosten rückläufig. In Frankreich fiel der Anstieg der Arbeitskosten mit + 0,9 % niedriger aus als in Deutschland. Die Veränderungsraten der Arbeitskosten von Staaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets sind in der jeweiligen Landeswährung gemessen und daher nicht währungsbereinigt.

7.2. 41 % aller Haushalte sind Einpersonenhaushalte

Im Jahr 2013 gab es in Deutschland 16,2 Millionen Haushalte, die ausschließlich von einer Person bewohnt wurden. Damit waren nach Angaben des Statistischen Bundesamtes von allen 39,9 Millionen Haushalten rund 41 % Einpersonenhaushalte. In 59 % aller Haushalte lebten zwei oder mehr Personen zusammen. Das zeigen die Ergebnisse des Mikrozensus, der größten jährlichen Haushaltsbefragung in Deutschland und Europa. 7.3. Wohnungen, in denen nur eine Person lebt, werden auch als Nebenwohnung genutzt, zum Beispiel wenn sich der Arbeitsort einer Person an einem anderen Ort befindet als der Familienwohnsitz. Im Jahr 2013 traf das auf 419 000 Einpersonenhaushalte zu, was einem Anteil von 3 % an allen Einpersonenhaushalten entspricht. Ganz überwiegend (97 %) sind jedoch auch Einpersonenhaushalte ihrem Zweck nach Hauptwohnungen.

7.3. 682 000 Kinder kamen im Jahr 2013 zur Welt

Wie das Statistische Bundesamt weiter mitteilt, waren das rund 8.500 Neugeborene mehr als im Vorjahr. Die zusammengefasste Geburtenziffer betrug – nach vorläufiger Schätzung – 1,41 Kinder je Frau. Sie hat sich damit im Vergleich zum Jahr 2012 (1,40 Kinder je Frau) nur geringfügig verändert. Bei 49 % der Neugeborenen handelte es sich um das erste Kind im Leben der Mutter, bei 34 % um das Zweitgeborene, bei 11 % um das Drittgeborene und bei lediglich 5 % um das vierte oder weitere Kind. Die seit 2009 verfügbaren Angaben zur Geburtenfolge aller Kinder der Mutter zeigen, dass insbesondere die Entwicklung bei den Zweitgeborenen die gesamte Geburtenzahl positiv beeinflusst hat.

Das durchschnittliche Alter der Mutter beim ersten Kind betrug im Jahr 2013 rund 29 Jahre. 55 % aller Frauen, die ihr erstes Kind 2013 bekommen haben, gehörten den Jahrgängen 1980 bis 1987 an und waren damit zwischen 26 und 33 Jahren alt. Lediglich 3 % der ersten Geburten entfielen auf Frauen im Alter ab 40 Jahren. Im Zeitraum von 2009 bis 2013 stieg das durchschnittliche Alter der Mutter beim ersten Kind um gut 6 Monate.

Trotz des sich fortsetzenden Aufschubs der Familiengründung auf ein höheres Alter blieben von 2009 bis 2013 die mittleren Abstände zwischen den Geburten einer Mutter unverändert. In 50 % der Fälle kommt ein zweites Kind innerhalb von 3,3 Jahren nach dem Erstgeborenen zur Welt. Die anderen 50 % der zweitgeborenen Kinder haben einen größeren Abstand zum älteren Geschwisterkind. Die dritten Kinder folgen in der Regel mit einem noch größeren zeitlichen Intervall nach der Geburt des zweiten Kindes. Die Hälfte aller dritten Geburten ereignet sich innerhalb von 3,9 Jahren, die andere Hälfte erfolgt noch später. Da diese Intervalle seit (mindestens) vier Jahren konstant sind, beträgt die geschätzte mittlere Zeitspanne zwischen dem ersten und dem dritten Kind einer Mutter 7,2 Jahre.

Redaktion: Uwe Schüler, Landesgruppenreferent